

Förderrichtlinien über die Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale in der Stadt Lübbecke

Vorbemerkung:

Die Städte und Gemeinden erhalten jährlich vom Land NRW eine pauschale Zuweisung zur Unterstützung der Erfüllung kommunaler Aufgaben im Sportbereich. Grundlagen hierfür ist der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 18.09.2013 zur pauschalen Zuweisung an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich (Sportpauschale) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) in der jeweils gültigen Fassung. Im Rahmen dieser Förderrichtlinien stellt die Stadt Lübbecke den Sportvereinen Mittel zur Durchführung eigener Maßnahmen im Sportbereich zur Verfügung.

1. Gesamtbetrag der Förderung

Den Sportvereinen im Stadtgebiet Lübbecke, die dem Stadtsportverband Lübbecke angehören, können aus der Sportpauschale unter Berücksichtigung der nachstehenden Förderrichtlinien Mittel zur Verfügung gestellt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden folgende Baumaßnahmen gefördert:

- Neu- und Erweiterungsbauten sowie Neuanlagen, Wiederaufbauten und Umbaumaßnahmen von Sportstätten
- Modernisierungen und Instandsetzungen von Sportstätten

3. Antragstellung

Die Anträge der Sportvereine zu den geplanten Baumaßnahmen können laufend gestellt werden.

Die Maßnahmen werden unterschieden in

- a) kleine Maßnahmen mit einem Bauvolumen bis 25.000,- €
- b) große Maßnahmen mit einem Bauvolumen von über 25.000,- €

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

Für kleine Maßnahmen

- formloser Zuschussantrag
- Beschreibung der Maßnahme einschließlich Begründung
- Kostenvorschlag
- vorgesehene Eigenleistung

Für große Maßnahmen

- formloser Zuschussantrag
- Erläuterungsbericht/Bau- bzw. Betriebsbeschreibung
- Entwurfszeichnungen (Grundrisszeichnungen, Ansichten, Übersichtsplan)
- Kostenberechnung nach DIN (Berechnung muss überprüfbar sein!)
- Bauzeitplanung

- Finanzierungsübersicht (Eigenleistungen, Eigenkapital, Fremdmittelzuschüsse Dritter/Darlehen)

Zusätzlich sind für alle Maßnahmen

- die Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes,
- ein Nachweis der Mitgliedschaft im Stadtsportverband Lübbecke und
- die Stellungnahme des Stadtsportverbandes Lübbecke zur geplanten Maßnahme vorzulegen.

4. Höhe der Förderung

Die Stadt Lübbecke gewährt pro Maßnahme einen einmaligen Zuschuss von bis zu 80 % der tatsächlich entstandenen Kosten. Für erbrachte Eigenleistungen wird eine Pauschale von 10,- €/Stunde gewährt.

Stehen im laufenden Haushaltsjahr keine Mittel mehr zur Verfügung, kann die Förderung in die Folgejahre verschoben werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Eine Doppelförderung nach den Allgemeinen Richtlinien zur Förderung des Vereinswesens in der Stadt Lübbecke und dieser Förderrichtlinie ist ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln vorrangig zu beantragen.

5. Auszahlung der Förderung

Der Zuschuss wird grundsätzlich in einer Summe ausgezahlt.

Die tatsächlichen entstandenen Kosten sind durch Vorlage einer Schlussrechnung nachzuweisen. Für die erbrachten Eigenleistungen sind Stundenzettel vorzulegen.

Sofern die Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist, ist zusätzlich der Schlussabnahmeschein vorzulegen.

6. Durchführung der Richtlinien / Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 23.04. in Kraft.

Der Ausschuss für Jugend und Sport entscheidet über die Vergabe der Zuschüsse.

Nach Beschlussfassung durch den Ausschuss wird der Zuschuss von der Verwaltung festgesetzt und erst dann bewilligt, wenn die Zuschussmittel haushaltsmäßig zur Verfügung stehen.

Bürgermeister

Schriftführerin